



## Merkblatt zur Vorbereitung der Schiffsprüfung

Stand 14.11.2019

- + Mindestausrüstung gemäss Merkblatt "Mindestausrüstung".
- + Der Motor gibt weder Öl noch Treibstoff sichtbar ins Wasser ab und entspricht den technischen Vorschriften.
- + Der Motor, Motorenraum und die Ölauffangwanne sind gereinigt. Die Ölauffangwanne deckt die projizierte Motorenfläche ab (einschliesslich Ölfilter und Getriebe).
- + Die Bodenbretter für den Zugang zur Bilge und zur Brennstoffanlage sind gelöst. Der Treibstofftank und die Leitungen sind gut zugänglich (kommen nicht mit Schaumstoff in Berührung).
- + Die Entlüftungsleitungen sind gleich hoch oder höher als die Einfüllung (Schwanenhals). Bei leichtflüchtigen Brennstoffen sind sie nach Aussenbord geführt und mit einem Flammenschutz versehen.
- + Treibstoffleitungen sind mit Absperrventilen versehen. Bei leichtflüchtigen Brennstoffen sind sie ausserhalb des Motorenraumes angebracht oder von ausserhalb zu bedienen.
- + Der Akkumulator ist abgedeckt und gegen Umfallen und Verschieben gesichert.
- + Bei einer Antriebsleistung von mehr als 30 kW ist der Führersitz fest montiert und hat eine stabile Rücklehne.
- + Das Abwasser wird in Tanks gefasst. Die Borddurchlässe sind fachmännisch geschlossen (WC, Dusche, Spülbecken).
- + Die Lichterführung entspricht den Vorschriften.
- + Hersteller, Typ und Baunummer des Schiffes und des Motors sind vorschriftsgemäss angebracht.
- + Die amtlichen Kennzeichen sind auf beiden Seiten des Schiffes an gut sichtbarer Stelle angebracht.
- + Schiffsausweis, Einladung und gegebenenfalls Prüfungsbericht sind bereit.
- + Feuerlöscher für Sportboote und Vergnügungsschiffe mit Innenbordmotoren und Aussenbordmotoren gemäss Norm SN EN ISO 9094.
  - × Bei Innenbordmotoren ist der Schutz des Motors bzw. des Motorraums durch eine festinstallierte Feuerlöschanlage bei erster Inverkehrsetzung ab 01. Januar 2020 obligatorisch. Eine Nachrüstung bereits in Betrieb stehender Schiffe wird nicht verlangt.
  - × Sportboote und Vergnügungsschiffe mit erster Inverkehrsetzung ab 01. Januar 2020 und Aussenbordmotoren über 25 kW Antriebsleistung sind mit einem Feuerlöscher auszurüsten.
  - × Bereits in Betrieb stehende Schiffe mit Aussenbordmotoren über 25 kW sind bis zum 01. Januar 2025 mit einem Feuerlöscher auszurüsten.
- + Einen zusätzliche Feuerlöscher oder eine Löschdecke, für die Küche oder die Heizung.
- + Feuerlöscher müssen mindestens alle 3 Jahre oder nach Herstellervorschrift geprüft werden.
- + Bei elektrischen Anlagen über 24V, ist eine Bescheinigung nach NIV vorzuweisen (nicht älter als 10 Jahre).
- + Für Flüssiggasanlagen ist eine Bescheinigung nach Richtlinie 6517 vorzuweisen (nicht älter als 3 Jahre).
- + Bei allen Verbrennungsmotoren ist das Motoren- Wartungsdokument vorzuweisen. Die letzte Motorenwartung darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Sie muss auf dem Wartungsdokument eingetragen sein. Die Wartungsarbeiten dürfen nur von Betrieben oder Personen ausgeführt werden, die eine entsprechende Berechtigung für Schiffsmotoren haben.

[https://www.vks.ch/fileadmin/user\\_upload/verzeichnisse/vks\\_Liste\\_Abnahme\\_Schiffeinspect\\_bateaux.pdf](https://www.vks.ch/fileadmin/user_upload/verzeichnisse/vks_Liste_Abnahme_Schiffeinspect_bateaux.pdf)



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:  
07.30 - 11.45 h  
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen  
T +41 41 728 47 11, info.stva@zg.ch  
[www.zg.ch/strassenverkehrsamt](http://www.zg.ch/strassenverkehrsamt)